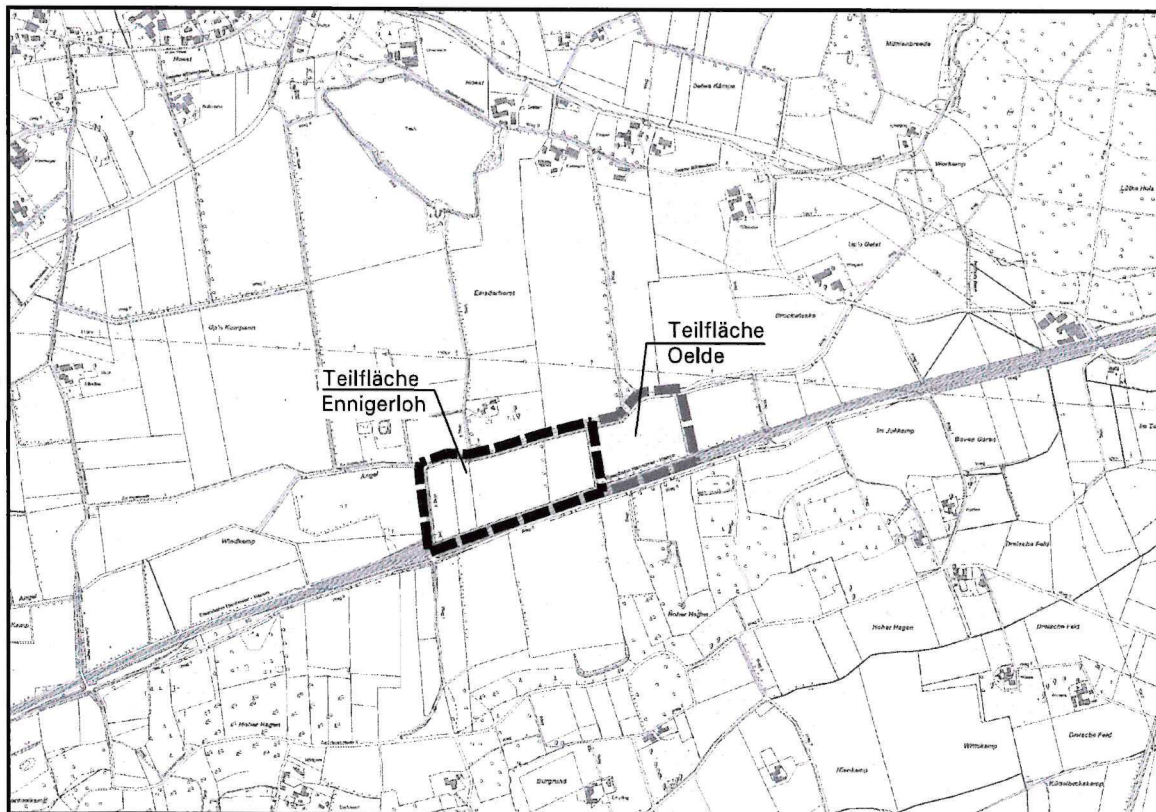


BEKANNTMACHUNG

der Genehmigung der 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh im Bereich „Interkommunaler Solarpark – In der Hoest“ vom 19.04.2024

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh im Bereich „Interkommunaler Solarpark – In der Hoest“ festgestellt. Gegenstand der 17. Änderung ist die Darstellung von Flächen für Versorgungsanlagen sowie Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 5(2) Nr. 4 BauGB) mit der Zweckbestimmung: Erneuerbare Energien, hier: Freiflächen-Photovoltaikanlage. Parallel erfolgte die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Interkommunaler Solarpark – In der Hoest“.

Der Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplans ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.



Übersicht zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh im Bereich „Interkommunaler Solarpark – In der Hoest“, ohne Maßstab (© Katasteramt des Kreises Warendorf und Stadt Ennigerloh 2024)

Gemäß § 6 Abs 4 Baugesetzbuch (BauGB) gilt die Genehmigung der 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh im Bereich „Interkommunaler Solarpark – In der Hoest“ mit Ablauf der Frist eines Monats mit Wirkung zum 20.03.2024 als erteilt. Anschrift:

Marktplatz 1
59320 Ennigerloh
Telefon 0 25 24 · 28-0
Fax 0 25 24 · 28-5000

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh im Bereich „Interkommunaler Solarpark – In der Hoest“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh wird ab sofort mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Ennigerloh, Der Bürgermeister, Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt, Marktplatz 1, 59320 Ennigerloh, 3. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Die allgemeinen Öffnungszeiten sind

Montag – Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
Montagnachmittag	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie
Donnerstagnachmittag	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Planunterlagen (Planzeichnung, Begründung) können auch online über den Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Ennigerloh (www.o-sp.de/ennigerloh > Flächennutzungsplan) eingesehen werden.

Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen in einem zentralen Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter der Internetseite www.bauleitplanung.nrw.de zugänglich.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung steht gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auf der Internetseite der Stadt Ennigerloh unter www.ennigerloh.de > Rathaus & Service > Aktuell > öffentliche Bekanntmachungen zum Download bereit.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird hingewiesen:

1. § 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

2. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Ennigerloh, 19.04.2024

Stadt Ennigerloh


Lüft

Bürgermeister

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. 394)

Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344).